

# Das aktuelle theologische Buch

## Genetik und Moral

In einem alle bisherigen Möglichkeiten weit hinter sich lassenden Ausmaß ist heute der Beginn menschlichen Lebens in die Verfügungsmacht des Menschen gerückt, und zwar in mehrfacher Hinsicht: Neue Methoden der pränatalen Diagnostik vermögen — unbeschadet ihrer Verdienste — die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch zu begünstigen, wo sich die elterlichen Erwartungen hinsichtlich der Gesundheit oder auch nur des Geschlechtes des Kindes nicht bestätigen. Sodann eröffnet die seit 1978 durchführbare extrakorporale Befruchtung einerseits vielen ungewollt kinderlosen Ehepaaren den Weg zu einem eigenen Kind, birgt jedoch andererseits in sich auch die Gefahr mißbräuchlicher Praktiken. Erst recht wirft die Gentechnik, mögen sich an sie auch große therapeutische Erwartungen knüpfen, gleichwohl ernste Bedenken auf. Weil es in all dem um den Menschen, seine Lebensqualität und seine menschenwürdige Zukunft geht, ist über dem medizinisch-technisch Machbaren die Frage nach dem verantwortlichen Gebrauch, die Frage nach dem, was wir sollen und dürfen, d. h. die ethische Frage unverzichtbar.

Eben diesen unabdingbaren Zusammenhang von „Genetik und Moral“ — in den drei erwähnten Problemstellungen: pränatale Diagnostik bzw. Schwangerschaftsabbruch aus eugenischer Indikation, extrakorporale Befruchtung und Gentechnik — signalisiert und diskutiert ein von dem Mainzer Moraltheologen und der Leiterin der Genetischen Beratungsstelle in Mainz herausgegebener, 16 Beiträge umfassender Sammelband.<sup>1</sup> Dabei stehen — dem interdisziplinären Charakter der konkreten Moraltheologie entsprechend (vgl. den Titel der Reihe) — den „theologisch-ethischen Überlegungen“ (146—198) „naturwissenschaftlich-genetische Informationen“ (13—68), „medizinische Aspekte“ (69—115) sowie „juristische und rechtspolitische Perspektiven“ (116—145) voran; ein fünfter Teil bietet „praktische Orientierungen“ (199—239) hinsichtlich der genetischen Beratung. Ein ausführliches Glossar (240—250), verschiedene graphische Darstellungen im Text, dazu die zahlreichen Literaturhinweise (27. 66—68. 85. 107 f. 115. 129. 198. 209—211. 225. 239) dienen der „informativen Zielsetzung“ der „auf Allgemeinverständlichkeit und Praxisnähe“ angelegten Veröffentlichung (11). Die Diskussion über die hier aufgegriffenen Probleme wird nicht nur auf breiter Ebene geführt, sie zeigt auch unterschiedliche Positionen und weist auf letztgründige Fragen nach dem Wesen und der Würde des Menschen.

### *I. Humangenetik — biologische Grundlagen — medizinische Praxis*

Als Wissenschaft von den menschlichen Fortpflanzungs- und Vererbungsbedingungen stellt die Humangenetik aufgrund ihrer wachsenden diagnostischen Möglichkeiten heute „eine ärztliche Hilfswissenschaft für Klinik und Praxis“ dar, die durch genetische Diagnose und Beratung „einen gewichtigen Beitrag zur prophylaktischen Medizin leisten kann“ (13). Ihre juridische und ethische Bewertung im einzelnen setzt entsprechende (vom naturwissenschaftlichen Laien nicht immer leicht zu rezipierende) Kenntnisse der Vererbungszusammenhänge, zu denen neben den Erbanlagen auch die Umweltfaktoren zählen (U. Theile/ G. G. Wendt), insbesondere aber der Möglichkeiten und Perspektiven der Gentechnologie (B. Hobom) voraus. Letztere vermag heute „nicht nur die zufällig entstandenen Veränderungen im Erbgut der Lebewesen zu erkennen und auszunutzen, sondern ganz gezielt solche Veränderungen herbeizuführen“, nämlich „dem Erbgut der Lebewesen über alle Artgrenzen hinweg auch ganz fremde Gene einzuverleiben und damit bestehende Arten nach Wunsch zu verändern. Damit hat der Mensch den roten Faden der Evolution nun selbst in die Hand genommen“ (28).

Als wichtigste Entwicklungsgebiete der Gentechnologie werden die Synthese bestimmter Makromoleküle, die verbesserte Diagnose von Erbkrankheiten, die Verbesserung von Nutztieren und Kulturpflanzen sowie die Therapie von Erbkrankheiten genannt (36). Knüpfen sich an die Gen-

<sup>1</sup> REITER JOHANNES / THEILE URSEL (Hg.), *Genetik und Moral*. Beiträge zu einer Ethik des Ungeborenen. (Moraltheologie interdisziplinär). (251.) Grünwald, Mainz 1985. Kst. DM 42.—.

technologie auch große Erwartungen namentlich für Landwirtschaft und Medizin (man denke z. B. an das Humaninsulin), so bleibt doch die Frage der moralischen Verantwortbarkeit des technisch Machbaren (28), und zwar ganz besonders dort, wo diese Technologie beim Menschen eingesetzt werden soll, selbst wenn man bei ihm die genetische Manipulation der Keimbahn strikt ausnehmen und sich dafür auf „die gezielte Auslese erbgesunder Embryonen“ bei der extrakorporalen Befruchtung (d. h. ein mit einem schweren Gendefekt behafteter Embryo wird nicht implantiert) verlegen will (45).

Die beim Menschen kaum erst ein Jahrhundert gelingende, inzwischen weltweit mehrtausendfach praktizierte sog. „Retortenzeugung“, genauer: In-vitro-Fertilisation mit anschließendem Embryotransfer (*S. Trotnow/ M. Barthel*), bietet sich in nicht wenigen Fällen diagnostizierter Sterilität (etwa 10 bis 15 Prozent aller Ehen, zu einem Drittel durch den Mann, knapp zur Hälfte durch die Frau verursacht) unter Umständen, d. h. wenn keine Kontraindikation entgegensteht, als letzte Möglichkeit an, um doch noch zu einem eigenen Kind zu kommen (47—57). Die Erfolgsrate ist steigend (10 bis 30 Prozent der Versuche), die mit der Behandlung verbundenen Risiken (u. a. Eileiter- oder Mehrlingsschwangerschaft) halten sich in Grenzen, vermehrte Mißbildungen des Kindes sind dabei nicht aufgetreten (57—61). Im Hinblick auf verschiedene Umstände und Varianten dieses Verfahrens erheben sich allerdings ernste Bedenken und schwerwiegende Einwände. Sie betreffen einmal die Behandlung überzähliger in-vitro gezeugter Embryonen, die nicht transferiert, sondern je nachdem verworfen, zu Experimenten verwendet oder bestenfalls gefrierkonserviert und der betreffenden Frau zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden; sodann die Befruchtung der Eizelle einer (verheirateten oder unverheirateten bzw. alleinstehenden) Frau mit Spendersamen, m. a. W. die sogenannte „heterologe“ Insemination, wobei auch an den parallelen Fall der Eispende zu denken ist; schließlich die Übertragung eines Embryos auf eine fremde Frau, die sich vielleicht (aus finanziellen oder anderen Interessen) als bloße „Mietmutter“ zur Verfügung stellt (61 f.).

Unabweisbar stellt sich die Frage nach dem Beginn des (menschlichen) Lebens, auf die der Anthropologe *E. Schleiermacher* eingeht. Zeigt sich humanbiologisch die Individualität in der Je-Einmaligkeit innerhalb einer unübersehbaren Vielfalt von Kombinationsmöglichkeiten der Erbfaktoren und Umwelteinflüsse, so wird sie philosophisch „als die Gesamtheit der Seinsweise eines Wesens verstanden, die nur diesem einen Wesen eigentümlich ist“ (81). Sie schließt bei dem aufgrund seiner Gehirnstruktur zu geistiger Entwicklung befähigten Menschen die Personalität in sich (82). In der speziellen Frage der Simultan- bzw. Sukzessivbeseelung argumentiert der Autor zugunsten der erstgenannten Auffassung, daß also „die Seele zusammen mit dem Beginn des Lebens in den Keim eintritt“ (83). Die Aussage, „daß das neue individuelle Leben mit der Befruchtung der Eizelle beginnt“ (84), nimmt auf die Diskussion um die Personalität des menschlichen Lebens vor seiner erst mit der Nidation entschiedenen Individuation (Ausschluß von Mehrlingsbildung)<sup>2</sup> nicht Bezug.

Eine andere Frage betrifft die pränatale Diagnostik (*T. M. Schroeder-Kurth*), die sich zur Abklärung der Normal- bzw. Fehlentwicklung des Ungeborenen verschiedener, nicht-invasiver (wie der Ultraschall-Untersuchung) oder invasiver Methoden (wie der Amniocentese) bedient. Weil mit Gefahren verbunden, bedürfen letztere einer besonderen Indikation, wie sie in betroffenen Familien und bei besonderen Risikogruppen gegeben ist (86—95). Mit dem Einsatz der pränatalen Diagnostik verbindet sich das „Angebot“ des Schwangerschaftsabbruchs „an die einzelne Frau und Familie, die ein über dem Durchschnitt liegendes Risiko für eine spezifische und feststellbare Erkrankung des Kindes hat“ (89), ohne daß ihr damit die Entscheidung abgenommen werden kann. Dabei wiegt eine Entscheidung für den Abbruch zumal dort schwer, wo aufgrund einer mangelnden Diagnostizierbarkeit — auch die Möglichkeiten der Früherkennung und der angemessenen Indikationsstellung sind begrenzt — in einem entsprechenden Maß damit zu rechnen ist, daß ein in Wirklichkeit gesundes Kind getötet wird (vgl. 95—106).

<sup>2</sup> Vgl. die von A. Auer in seinem Beitrag ausdrücklich gestellte (dort freilich nicht zu erörternde) „Frage, ob werdendes Leben von Anfang an menschlich-personales Leben ist“ (186). Einen Einblick in die Diskussion bietet auch A. Elsässer (179—181).

Dieses Problem kehrt auch im folgenden Beitrag über den Schwangerschaftsabbruch aus genetischer und ärztlicher Sicht (*U. Tettenborn*) wieder (109—114), wo der Arzt letztlich auf seine persönliche Gewissensentscheidung verwiesen wird, „solange die Geburt eines schwergeschädigten Kindes nur durch Schwangerschaftsabbruch verhindert werden kann und solange noch gesunde Feten wegen fehlender diagnostischer Möglichkeiten abgetrieben werden, um ein möglicherweise krankes Kind nicht bekommen zu müssen“ (114).

## *II. Rechtliche Regelungen*

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Gentechnologie hat eine Tragweite angenommen, die auch die für die Rechtsordnung Zuständigen auf den Plan ruft. Zudem haben neue Methoden der Humanreproduktion Rechtsunsicherheiten nach sich gezogen, die der Behebung bedürfen. Schließlich tangiert die pränatale Diagnostik und der aufgrund derselben vorgenommene Schwangerschaftsabbruch aus eugenischer (kindlicher) Indikation grundsätzlich auch das Recht. Hinsichtlich der Gentechnologie sind vor allem die Interessen der (in Art. 5 des bundesdeutschen Grundgesetzes verbürgten) freien Forschung einerseits und des Gefahrenschutzes andererseits auszugleichen (*N. Binder*), wobei letzterer Leben und Gesundheit nicht nur der Forscher und ihrer Mitarbeiter selbst, sondern darüberhinaus auch der Umwelt und der Nachwelt betrifft. „Soweit“ nämlich, wie *A. Eser* in seinem Beitrag zur Humangenetik feststellt, „mit der Anwendung dieser neuen Methoden Risiken für den einzelnen Menschen oder die Menschheit insgesamt verbunden sind, kann deren Hinnahme nicht im subjektiven Belieben des einzelnen Forschers stehen, sondern muß gegenüber der gesamten Rechtsgemeinschaft legitimiert und verantwortet werden“ (130 f). Damit ist noch nichts über die Art und Weise entschieden, in der einem möglichen Mißbrauch der Forschungsfreiheit vorgebeugt werden soll, und es mag durchaus richtig sein, hier eher fallweise und subsidiär tätig zu werden. Wie der Verfasser im einzelnen darlegt, stellt die Amnioncentese in der Absicht eines geschlechtsspezifischen Schwangerschaftsabbruchs keine Heilbehandlung dar und bringt eine Diskriminierung zum Ausdruck. Hinsichtlich der „heterologen“ Insemination begründen die damit verbundenen Rechtsprobleme gleichwohl kein generelles strafrechtliches Verbot, innerhalb der Ehe „wird man in der Künstlichkeit dieses Vorgangs (= der extrakorporalen Befruchtung) schwerlich schon eine Verletzung der Menschenwürde im rechtlichen Sinne erblicken können“. Allerdings ist „eine besonders sorgfältige Nutzen-Risiko-Abwägung erforderlich“, wobei — schwierig genug — „nicht zuletzt auch die Interessen des zu erwartenden Kindes mitzuberücksichtigen“ sind. Daß eine befruchtete Eizelle praktisch schutzlos ist, erscheint dem Verfasser „rechtspolitisch höchst bedenklich“. Erst recht ist im Falle „der Verschmelzung von menschlichen und tierischen Ei- und Samenzellen . . . eine fundamentale Grenze überschritten“. Ebenso ist eine die menschliche Identität verändernde Genmanipulation in Keimbahnzellen sowie eine die Individualität aufhebende Klonierung „rechtlich nicht zu verantworten“. Selbst beim therapeutischen Gentransfer in Körperzellen und bei der Genomanalyse, die im übrigen nicht zu einer „eugenischen Diskriminierung“ führen darf, bleibt der „Begriff der „Krankheit“ und des „Erbschadens“ kritisch zu überprüfen“ (133—144).

## *III. Herausforderung der theologischen Ethik*

Während der Rechtsordnung eine spezifische Zielsetzung zukommt, stellt sich die Frage der modernen Genetik und des Umgangs mit dem Ungeborenen der theologischen Ethik unmittelbar und umfassend. Zu einer orientierenden Stellungnahme herausgefordert, hat sie sich zugleich ihrer spezifischen Kompetenz und damit der Begründung ihrer Aussagen zu vergewissern. Darauf kommt in einem ersten Beitrag über Genforschung und Gentechnologie *J. Reiter* zu sprechen, wenn er unter Absage an eine eigene „Gen-Ethik“ die Aufgabe des Ethikers vornehmlich darin sieht, „den technologischen Entwicklungsprozeß kritisch zu begleiten und sich dabei zum Anwalt des Menschen, seiner Würde, seiner Rechte, aber auch seiner Pflichten zu machen“ (148), m. a. W. die ethischen „Prinzipien auf die besondere gentechnische Problemsituation anzuwenden und so zu normativen Lösungsmöglichkeiten und Entscheidungen zu kommen“ (149). Zugänge zu konkreten Normen bilden die Prinzipien der Verallgemeinerung, der Fairness, der Menschenwür-

de und der Verantwortung — letzteres besonders von H. Jonas in seiner Zukunftsdimension ver-deutlicht (149—153). Darin kommen auch weltanschaulich-religiöse Wertpräferenzen zum Tra-gen, wie sie innerhalb der katholischen Kirche insbesondere von den letzten Päpsten herausge-stellt wurden, die dabei für die Achtung der menschlichen Personwürde und die therapeutische Ausrichtung der Gentechnologie eingetreten sind (153—156). Damit ist (entgegen einem einseitig normativen Naturverständnis stoischer Prägung) der verändernde und gestaltende Eingriff in die Natur grundsätzlich nicht verwehrt, steht jedoch, wie es die „10 Gebote für Gentechnologen“ (159—161) ausdrücken, unter dem Kriterium der Therapie und der Unantastbarkeit der Würde der menschlichen Person.

Damit sind bereits die „Grundsätze medizinischer Ethik“ berührt, die V. Eid aufzeigt. Alle Ethik meint ja die Verantwortung für das Gelingen des uns zur Gestaltung aufgegebenen Lebens und Zusammenlebens, wobei sich dem ärztlichen Handeln die besondere Aufgabe stellt, „dem Gelingen des Lebens dann zu dienen, wenn dieses in besondere physische und psychische Krisensitu-ationen gerät“ (164). Es hat mit der Ausrichtung auf das Heil und Wohl des Kranken gleichzeitig dessen von keinen Eigenschaften oder Fähigkeiten abhängende, die Stärken und Schwächen um-greifende Würde zu wahren (165—167).

Speziell zum Problem der extrakorporalen Befruchtung und der Experimente mit menschlichen Embryonen nimmt A. Elsässer Stellung. Im Blick auf die Grenze zwischen der aufgegebenen Steuerung und der entwürdigenden Manipulation ist seine Antwort „ein bedingtes Ja“, d. h. ein Ja zu den heilenden und fördernden therapeutischen Maßnahmen unter Ausschaltung techni-scher Verfahren, die den Menschen zum bloßen Objekt technischer Mach- und Verfügbarkeit de-gradieren“ (171). Die extrakorporale Befruchtung als „ultima ratio“ zur Behebung des Leidens-druckes der Sterilität gilt — in Weiterentwicklung lehramtlicher Aussagen — als sittlich erlaubt (172—175), wobei (um nur diesen Punkt aufzugreifen) gegen eine „Halb-Adoption“, mag hier auch das Verständnis der Elternschaft in einem Wandel begriffen sein, sehr wohl Bedenken beste-hen (177). In der Frage der experimentellen Forschung an in-vitrogezeugten menschlichen Embry-onen führt die unterschiedliche Auffassung über deren individual-personalen Status zu keinem einheitlichen Urteil, insofern das klare Verdikt über alle eigenmächtigen oder züchterischen Expe-rimente nicht „jene Experimente (betrifft), die entweder der Grundlagenforschung oder der Ver-besserung der conditio humana oder auch eindeutig therapeutischer Zielseitung dienen“ (182). Diese Verantwortung bzw. die Ausschaltung von Mißbräuchen sollte auch in der Rechtsordnung, die derzeit jene Embryonen ohne jeden Schutz lässt, ihren Niederschlag finden.

Mit der heute vielgenannten eugenischen (oder kindlichen) Indikation für einen Schwanger-schaftsabbruch setzt sich schließlich A. Auer auseinander. Er beruft sich darauf, „daß pränatales und postnatales menschliches Leben die gleiche Würde haben und die gleiche Bewertung erfahren müssen“, wobei „Krankheit und Mißbildung nicht als Maßstab für Entscheidungen eingesetzt werden dürfen“ (187). Bezuglich der pränatalen Diagnostik erkennt Auer die Entlastung, die den allermeisten Schwangeren geboten werden kann und diese motiviert, die Schwangerschaft auszutragen. Dennoch führt ein negativer Befund immer wieder zum Abbruch, lässt diesen das (bundesdeutsche) Strafgesetz doch straffrei, „wenn . . . dringende Gründe für die Annahme spre-chen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann“. Stellt damit der Gesetzge-ber wesentlich auf die Mutter und die ihr zumutbare Belastung ab, so muß die Entscheidung doch „auch die ethischen Ansprüche des werdenden Lebens mitberücksichtigen“ (191). Allein wenn es sich „um einen gänzlich mißformten Fetus handelt, dem das biologische Substrat für geistige Voll-züge definitiv ermangelt, wird man nicht von Personalität und darum auch nicht von Tötung eines Menschen sprechen können“ (193). Im übrigen wird die wachsende Unbereitschaft, ein (auch nur möglicherweise) behindertes Kind anzunehmen, die Behinderten in der Gesellschaft, mag man auch heute ein Engagement für sie an den Tag legen, als schmerzliche Ablehnung treffen (197).

Das bereitwillige Ja auch zu einem behinderten Kind schließt die Inanspruchnahme genetischer Beratung, von der die letzten Beiträge des Buches handeln, keineswegs aus. Ihr Ziel ist, „möglichst noch im Vorfeld künftiger Schwangerschaften alles dafür zu tun, daß die Nachkommen der Rat-suchenden möglichst gesund geboren werden können“ (212). Wo ein genetisches Risiko den Verzicht auf eigene Kinder nahelegt, bietet sich als Alternative vor allem die Adoption an (233 f), während der Gedanke einer „heterologen“ Insemination (231—233) keine ungeteilte Zustimmung finden kann. Erst recht kann der aus eugenischen Gründen durchgeführte Schwangerschaftsabbruch schwerlich vor dem theologisch-sittlichen Anspruch bestehen. Hier unterscheiden sich jedoch die Auffassungen. Indem das Buch diese Divergenzen nicht unterdrückt, trägt es dazu bei, die redliche Auseinandersetzung — auf beiden Seiten — lebendig zu erhalten.

Linz

Alfons Riedl

## Auf Gott hin denken\*

Der Herausgeber dieses Bandes nennt mehrere Gründe, die ihn bewogen haben, eine Auswahl aus den deutschsprachigen Schriften Piet Schoonenbergs zu veröffentlichen: neben dem Zeichen des Dankes für eine lange Zeit der freundschaftlichen Verbundenheit steht an erster Stelle die Absicht, „diesen liebenswürdigen und bescheidenen, originellen und frommen Denker seinen Freunden im deutschen Sprachgebiet in Erinnerung zu bringen“, ihn, der am 1. Oktober 1986 sein 75. Lebensjahr vollendet.

Wer Schoonenberg kennt, weiß sich gewiß solidarisch mit dieser Absicht des Herausgebers: es gilt, ein Werk in Erinnerung zu rufen, das mit theologischer Redlichkeit und in kritischem Engagement ein Stück jener Aufbruchsgeschichte mitgeprägt hat, wie sie durch das Ereignis des Zweiten Vatikanischen Konzils gesamtkirchlich legitimiert wurde.

Der vorliegende Band umfaßt mit seiner Dreiteilung die Hauptthemen der theologischen Auseinandersetzung P. Schoonenbergs: 1. Der Gott der Menschen — 2. Die Menschen Gottes — 3. Der Gottmensch.

Eine kurze Besprechung dieses Buches ermöglicht wohl nur Andeutungen, doch soll der Versuch unternommen werden, die markanten und die für das theologische Anliegen Schoonenbergs typischen Zentralthemen aufzuzeigen. Man trifft sicherlich einen ganz entscheidenden Aspekt im Werk des Theologen, wenn man auf jenes unermüdliche Interesse verweist, welches da heißt: „Auf Gott hin denken.“ Gottes „Transzendenz“ läßt jede theologische Rede scheitern, welche sich anschickt, „über“ Gott gleichwie über ein „Objekt“ zu verhandeln. „Die Transzendenz Gottes besagt sicher, daß Gott nicht auf die Welt reduziert werden kann“ (31). „Über“ Gott kann nicht geredet werden, von ihm zu reden kann aber auch nicht heißen, daß „alle Aussagen über Gott nur als Aussagen über menschliche Haltungen“ (57) zu interpretieren sind.

Das theologische Anliegen, „auf Gott hin“ als auf „Transzendenz“ hin zu sprechen, weiß sich freilich konfrontiert mit der Wirkungsgeschichte einer mächtigen Tradition, welche mit der Transzendenz Gottes dessen Unveränderlichkeit und mit der Unbegrenztheit Gottes dessen Unbetroffenheit durch die Geschichte dieser Welt behauptete. P. Schoonenberg hat die Auseinandersetzung mit dieser Tradition niemals aufgegeben; wie ein roter Faden durchzieht diese Problematik sein ganzes Werk; unverkennbar manifestiert sich im Problembewußtsein eines Theologen die Präsenz und die Ablöse eines Systems.

In dem Abschnitt zur Frage nach einer „personalen“ Dimension der Wirklichkeit Gottes hält P. Schoonenberg ausdrücklich daran fest, „daß Gott und Welt nicht zwei sind, aber auch nicht eins“ (64), denn „Gott ist nicht ein Exemplar einer möglichen Gattung der ‚Seienden‘ . . .“ (65). Die Transzendenz Gottes — ein Axiom des christlichen Glaubens — mahnt zur kritischen Begegnung

\* SCHOONENBERG PIET, *Auf Gott hin denken*. Deutschsprachige Schriften zur Theologie. Hg. v. Wilhelm Zauner. (267.) Herder, Wien 1986. Papb. S 240.—/DM 35,—.